

Rechtsanwältin Britta Rakow

Schlüsselblumenweg 16 - 22523 Hamburg - Tel.: 040/38662337 - Fax: 040/38662338 - Mail: info@rechtsanwaeltin-rakow.de

ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

Die Rechtsanwältin Britta Rakow verwendet allgemeine Mandatsbedingungen. Zur besseren Lesbarkeit wird einheitlich lediglich die männliche Form verwendet.

Der Auftraggeber hat von diesen Mandatsbedingungen und deren Geltung Kenntnis erhalten. Ein Exemplar wurde in der jeweils aktuellen Fassung übergeben. Der Auftraggeber akzeptiert die Geltung dieser Mandatsbedingungen.

1. Geltungsbereich

(1) Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Rechtsanwältin Britta Rakow (nachfolgend „Rechtsanwältin“) und ihren Auftraggebern (nachfolgend „Mandant“) über alle Leistungen der Rechtsanwältin, insbesondere Beratung, Auskunft, Geschäftsbesorgung, Prozessvertretung und/oder sonstige Aufträge (nachfolgend „Mandate“), soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Diese Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

(3) Abweichungen von den Mandatsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Rechtsanwältin.

2. Vertragsgegenstand

(1) Durch das unaufgeforderte Zusenden von Unterlagen (z.B. Brief oder E-Mail) oder das Hinterlassen einer Nachricht auf dem Anrufbeantworter kommt ein Mandatsverhältnis ohne ausdrückliche Bestätigung der Rechtsanwältin nicht zustande. Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch die Rechtsanwältin zustande. Bis zur Auftragsannahme bleibt die Rechtsanwältin in ihrer Entscheidung über die Annahme frei.

(2) Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die vereinbarte Tätigkeit ist grundsätzlich nicht darauf gerichtet, einen bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

(3) Hat die Rechtsanwältin dem Mandanten auf dessen Anfrage hin ein Angebot – insbesondere auch zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung – unterbreitet, dann ist dieses Angebot für den im Angebot genannten Zeitraum bindend. Ein vergütungspflichtiges Mandatsverhältnis kommt dann zustande, wenn der Mandant das unterbreitete Angebot annimmt. Sollte eine Vergütungsvereinbarung getroffen werden, so wird die Rechtsanwältin dem Mandanten die Vereinbarung binnen angemessener Frist, spätestens zu Beginn der Ausführung der Dienstleistung in Schrift- oder Textform zur Unterschrift überreichen.

(4) Die im Rahmen der Mandatsbearbeitung zu leistende Rechtsberatung der Rechtsanwältin bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern die Rechtssache ausländisches Recht berührt, weist die Rechtsanwältin hierauf rechtzeitig hin. Das Mandat umfasst, soweit nichts anderes vereinbart ist, keine steuerrechtliche Beratung und Vertretung.

(5) Die Rechtsanwältin ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats fachkundige Dritte heranzuziehen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten sind rechtzeitig mit dem Mandanten abzustimmen und von diesem zu tragen.

(6) Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Rechtsanwältin nur verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag des Mandanten erhalten und diesen angenommen hat. Ist die Rechtsanwältin mit der Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens gegen einen behördlichen Bescheid beauftragt, so bezieht sich der Auftrag ausschließlich auf den konkret benannten Bescheid. Eine Pflicht der Rechtsanwältin, ohne gesonderten Auftrag auch gegen andere (Folge-) Bescheide der gleichen Behörde vorzugehen, besteht nicht.

(7) Schlägt die Rechtsanwältin dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (z.B. Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen etc.) und nimmt der Mandant diesen Vorschlag nicht binnen eines von der Rechtsanwältin benannten Zeitraums Stellung, so gilt das Schweigen des Mandanten als Zustimmung zu dem Vorschlag der Rechtsanwältin, wenn der Mandant zu Beginn des Zeitraums darauf hingewiesen wurde, dass dessen Schweigen mit Ablauf des benannten Zeitraums als Zustimmung gilt. Wird die Einlegung eines Rechtsmittels von einer Vorschusszahlung abhängig gemacht, legt die Rechtsanwältin das Rechtsmittel erst nach Erhalt des Vorschusses ein, hierbei hat der Mandant die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass die Rechtsanwältin rechtzeitig vor Fristablauf, mindestens eine Woche vor Fristablauf, den Vorschuss erhält.

3. Pflichten der Rechtsanwältin

- (1) Die Rechtsanwältin ist zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Sie führt alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) sowie sonstiger gesetzlichen Regelungen durch.
- (2) Die Rechtsanwältin ist zeitlich unbegrenzt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was der Rechtsanwältin im Rahmen des Mandates durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht der Rechtsanwältin grundsätzlich ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

4. Mitwirkungspflichten

- (1) Der Mandant unterrichtet die Rechtsanwältin vollständig und umfassend über den ihm bekannten Sachverhalt, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung der Rechtsanwältin unerlässlich ist. Die Rechtsanwältin kann den Angaben des Mandanten grundsätzlich vertrauen und diese bei der Mandatsbearbeitung zugrunde legen, ohne diese selbst nachprüfen zu müssen.
- (2) Der Mandant ist verpflichtet, der Rechtsanwältin alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Auskünfte und Dokumente rechtzeitig, vollständig und in geordneter Form zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft auch Tatsachen und Unterlagen, die erst während des laufenden Mandats bekannt werden bzw. zur Verfügung stehen und die die Bearbeitung beeinflussen können.
- (3) Entsteht durch die nicht rechtzeitige und/oder nicht vollständige Information und/oder Übergabe von Dokumenten ein Schaden, so haftet die Rechtsanwältin hierfür nicht, es sei denn, die Rechtsanwältin trifft ein eigenes Verschulden.
- (4) Es obliegt dem Mandanten, erhaltene Schriftstücke sorgfältig zu lesen und auf die vollständige und richtige Wiedergabe des Sachverhalts hin zu überprüfen. Anmerkungen und Kommentare sind unverzüglich zu übermitteln.
- (5) Der Mandant wird Änderungen seiner Anschrift und/oder sonstigen Kommunikation-/Kontaktdaten unverzüglich mitteilen. Für Verzögerungen, die aus einer unterbliebenen oder verspäteten Mitteilung entstehen, haftet die Rechtsanwältin nicht.
- (6) Soweit der Mandant der Rechtsanwältin eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er damit widerruflich ein, dass die Rechtsanwältin ihm jederzeit ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit und Sicherheit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies der Rechtsanwältin mit. Der Mandant verpflichtet sich, regelmäßig, zumindest mehrmals wöchentlich eingehende E-Mails zu prüfen.
- (7) Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Rechtsanwältin mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstige Beteiligten in Kontakt treten. Dies gilt nicht, soweit kein Bezug zum Mandat besteht, d.h. dass der Mandant z.B. weiter verpflichtet bleibt, Mitwirkungspflichten, die die Behörde verlangt, nachzukommen.

5. Vergütung

- (1) Die Vergütung (nebst Auslagenersatz und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe) von der Rechtsanwältin richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wird.
- (2) Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandates. Auf die Abrechnung nach dem Gegenstandswert ist der Mandant durch die Rechtsanwältin ausdrücklich hingewiesen worden.
- (3) Die Rechtsanwältin kann bereits bei der Erteilung des Mandats einen angemessenen Vorschuss (§ 9 RVG) auf die Vergütung fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung ihrer Tätigkeit von der Einzahlung dieses Vorschusses abhängig machen.
- (4) Hinsichtlich der Kosten für Post und Telekommunikation wird vereinbart, dass sämtlicher elektronischer Schriftverkehr durch die Pauschale nach Nr. 7002, 7008 VV RVG (20,00 EUR zzgl. 19% USt. 3,80 EUR, mithin 23,80 EUR) abgedeckt ist. Für jeden papierhaften Posteingang und/oder Postausgang des Mandanten werden jeweils Auslagen in Höhe von 5,00 EUR zzgl. 19 % USt. (mithin 5,95 EUR) vereinbart.
- (5) Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Rechtsanwältin über den Betrag verfügen kann.
- (6) Die Zahlungspflicht des Mandanten gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung, die Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwältin an diese ab. Diese nimmt die

Abtretung an. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

(7) Die Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwältin ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6. Rechtsschutzversicherung

(1) Soweit die Rechtsanwältin vom Mandanten beauftragt wird, Deckungsschutz bei der Rechtsschutzversicherung einzuholen oder sonstige Korrespondenz mit dieser zu führen, besteht insoweit eine Befreiung von der sonst bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwältin. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit kein anderer Rechtsanwalt beauftragt wird.

(2) Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechtsanwältin Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung weitergeben, wenn die Rechtsanwältin den Auftrag erhalten hat, mit der Rechtsschutzversicherung zu korrespondieren.

(3) Die Korrespondenz der Rechtsanwältin mit der Rechtsschutzversicherung ist ein grundsätzlich eigenständig zu vergütender Auftrag des Mandanten.

(4) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er auch bei Deckungszusage durch seine Rechtsschutzversicherung gegenüber der Rechtsanwältin selbst Kostenschuldner bleibt, so dass die Rechtsanwältin auch bei Vorliegen einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung berechtigt ist, die Vergütung unmittelbar vom Mandanten zu verlangen.

7. Widerrufsrecht von Verbrauchern

(1) Ist der Mandant Verbraucher – das ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können – steht diesem bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht zu.

(2) Der Mandant erhält die Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular separat ausgehändigt.

8. Kündigung

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

(2) Das Kündigungsrecht steht auch der Rechtsanwältin zu. Wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

(3) Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9. Speicherung und Verarbeitung von Daten

(1) Die Rechtsanwältin ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

(2) Der Mandant erhält hierzu die Hinweise zur Datenverarbeitung separat ausgehändigt.

(3) Der Mandant kann die ausführliche Datenschutzerklärung der Rechtsanwältin auf ihrer Homepage unter <https://www.rechtsanwaeltin-rakow.de> nachlesen.

10. Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

(1) Nach § 50 BRAO endet die Pflicht der Rechtsanwältin zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter der Rechtsanwältin aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, sechs Jahre nach Beendigung des Mandats.

(2) Diese Aufbewahrungspflicht gilt nicht, wenn die Rechtsanwältin den Mandanten aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(3) Handakten sind nur die Schriftstücke, die der Rechtsanwältin aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit vom Mandanten oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen der Rechtsanwältin und ihrem Mandanten und die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

(4) Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Vergütungsforderung und Auslagen hat die Rechtsanwältin an den ihr überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, wenn die Vorenthaltung der Handakte oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

(5) Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen.

11. Haftung und Haftungsbeschränkung

(1) Der Mandant wird darüber informiert, dass die Rechtsanwältin eine gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung bei der HDI Versicherung AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover unterhält. Die Rechtsanwältin hat dort eine Versicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall 250.000,00 EUR – maximal 1.000.000,00 EUR für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden abdeckt.

(2) Sofern der Mandant im Einzelfall eine darüber hinausgehende Versicherung wünscht, kann die Rechtsanwältin eine entsprechende Einzelfallversicherung abschließen, die daraus entstehenden Mehrkosten trägt der Mandant.

(3) Soweit die Rechtsanwältin und der Mandant im Einzelfall keine weitergehende Vereinbarung zur Haftungsbeschränkung treffen, wird der Anspruch des Mandanten aus dem zwischen ihm und der Rechtsanwältin bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines verursachten Schadens im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 1.000.000,00 EUR beschränkt.

(4) Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens durch die Rechtsanwältin und nicht bei durch die Rechtsanwältin schuldhaft verursachten Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

(5) Die Rechtsanwältin übernimmt keine Haftung für die Verletzung vertraglicher, vor-/nachvertraglicher und/oder gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten durch Kooperationspartner, insbesondere derer, die sich der Mandant bedient, sofern diese nicht im ausdrücklichen Auftrag der Rechtsanwältin als deren Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) tätig geworden sind. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass durch die Empfehlung oder die Beauftragung eines Kooperationspartners namens und in Vollmacht des Mandanten (z.B. bei Erteilung eines Untermandates zwecks Wahrnehmung eines (auswärtigen) Gerichtstermins als Terminvertreter) der Kooperationspartner nicht Erfüllungsgehilfe der Rechtsanwältin, sondern Vertragspartner des Mandanten wird.

(6) Mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen gilt als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(7) Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz aus und/oder im Zusammenhang mit dem zwischen ihm und der Rechtsanwältin bestehenden Mandatsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit eine solche Kenntnis erlangen musste. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Rechtsanwältin oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

12. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen insoweit nicht.

(2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen der Mandatsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der Mandatsbedingungen im Übrigen nicht.

(3) Bei Unwirksamkeit einer Klausel, ist die Klausel durch diejenige gesetzliche Vorgabe zu ersetzen, die der Klausel rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

(4) Sind oder werden die Mandatsbedingungen insgesamt unwirksam, so unterliegt der Vertrag zwischen der Rechtsanwältin und dem Mandant allein den einschlägigen gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland.
